

Archivgebührensatzung der Gemeinde Schwindegg

Die Gemeinde Schwindegg erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 460, ber. S. 580) folgende Gebührensatzung für die Benutzung des Gemeindearchivs

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Archivs der Gemeinde Schwindegg im Rahmen der Archivbenutzungssatzung vom 18.12.2008 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

1. wer auf schriftlichen Antrag zur Benutzung des Archivs der Gemeinde Schwindegg zugelassen wird,
2. wem schriftliche oder ausführliche mündliche Auskünfte im Sinne der Archivbenutzungssatzung der Gemeinde Schwindegg erteilt werden.
3. in wessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder wer die Kostenschuld schriftlich übernimmt.

§ 3 Gebührenmaßstab und Höhe

Die Gebühren werden nach dem mit der Benutzung oder Inanspruchnahme verursachten Kosten- und Verwaltungsaufwand bemessen.

1	Erteilung von schriftlichen oder ausführlichen mündlichen Auskünften, Beratung sowie Vorlage und Sichtung von Archivgut Je angefangene halbe Stunde	15 Euro
2	Kopien Kopien DIN A 4 je Stück Kopien DIN A 3 je Stück	0,75 1,50
3	Beglaubigungen von Auszügen, Abschriften und Kopien je Seite und Beglaubigung	10

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Antrag erforderlich ist, mit dem der Antragstellung. Sie entsteht im Übrigen mit dem Tätigwerden der Archivverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind nach der Auskunft bar zu entrichten.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei ist die Benutzung und Inanspruchnahme des Archivs in amtlichen Interesse sowie für Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatgeschichtlichen Forschung sowie für unterrichtliche Zwecke.
- (2) Mündliche Auskünfte in geringem Umfang sind ebenfalls gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr kann von der Archivverwaltung ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung auch ganz abgesehen werden, wenn die Benutzung oder Inanspruchnahme des Archivs im öffentlichen oder kirchlichen Interesse liegt, dem Gemeinwohl dient oder die Benutzung oder Inanspruchnahme sich in geringem Umfang hält und kein unzumutbarer Arbeitsaufwand entsteht.

§ 6

Inkrafttreten

Die Archivgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwindegg, den 18.12.2008

Dr. Karl Dürner
1. Bürgermeister

Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008, Nr. 13.7/2008

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 18.12.2008 im Rathaus der Gemeinde Schwindegg zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.12.2008 angeheftet und am 19.01.2009 wieder entfernt.

Schwindegg, 20.01.2009

GEMEINDE SCHWINDEGG

Dr. Dürner 1. Bürgermeister